



Der Weg zu einem Trinkwasser-Schutzgebiet

Schritt für Schritt
mit Informationen & Empfehlungen



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich

Herausgeber:

Amt der OÖ Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Wasserwirtschaft

Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 7720-12424

E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Amt der OÖ Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 7720-12599

E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Christian Kneidinger (Abt. WW)

Projektbegleitung:

Dipl.-Ing. Gerald Steindlegger (Steindlegger ISS – Integrated Sustainability Solutions)

AutorInnen:

Dipl.-Ing. Christian Kneidinger (Abt. WW)

Dipl.-Ing. Gerald Steindlegger (Steindlegger ISS)

Dipl.-Ing. Klaus Wachtveitl (Abt. WW)

MMag.^a Astrid Wagner (Abt. AUWR)

Fotos/Illustrationen: Land OÖ/Abt. Wasserwirtschaft • Bayerisches Landesamt für Umwelt • ©Trueffelpix - stock.adobe.com • ©alexandrink1966 - stock.adobe.com • ©Alex from the Rock - stock.adobe.com • ©Olivier Le Moal - stock.adobe.com • ©Gajus - stock.adobe.com • ©Robert Kneschke - stock.adobe.com • ©smolaw11 - stock.adobe.com • ©fotomek - stock.adobe.com

Grafik/Layout: Julia Tauber

Druck: Druckerei Haider Manuel e.U.

1. Auflage, Mai 2021

Dank für die Mitarbeit an:

Mag. Markus Einberger, Mag. Roland Graspon, Mag.^a Ulrike Steinmair,

Dipl.-Ing. Franz Josef Stiebitzhofer, Mag. Johannes Weichselbaumer, Dr. Harald Wimmer

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz



Inhalt

Wasserschutzgebiete -

Unsere gemeinsame Verantwortung! 5

Ausgangslage & Zielsetzungen dieses Handbuches 6

Trinkwasserversorgung in Oberösterreich 8

Wasserschutzgebiete -

Die Schatzkammern unseres Trinkwassers! 9

Schutzzonen mit unterschiedlichen Aufgaben 11

Beteiligte & Betroffene im Schutzgebietsverfahren. 12

Der Weg zu einem Wasserschutzgebiet -

Schritt für Schritt erklärt 15

Alle Schritte im Überblick 16

Die einzelnen Schritte im Detail 18

Glossar 56

Ihre AnsprechpartnerInnen bei Fragen

zu Wasserschutzgebieten 59

Fach- & Rechtsgrundlagen 61

Wasserschutzgebiete - Unsere gemeinsame Verantwortung!

**Liebe Wasserversorger,
GemeindevertreterInnen und PlanerInnen!
Liebe GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen!**

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. In Oberösterreich wird für die Trinkwasserversorgung ausschließlich Grundwasser genutzt.

Gut betreute Wasserschutzgebiete sind die Grundlage für die nachhaltige Bereitstellung unseres Wasserschatzes. Die Einrichtung von Wasserschutzgebieten und deren zeitgemäßes Management stellen den nachhaltigen Schutz des Grundwassers auf jenen Flächen sicher, die im Zustrombereich von Brunnen oder Quellen liegen.

Das vorliegende Handbuch soll Sie dabei unterstützen, das komplexe und oftmals heiß diskutierte Thema „Wasserschutzgebiete“ besser verstehen zu können.

Machen wir uns gemeinsam stark für den Schutz unseres Trinkwassers.

Wir sind davon überzeugt, dass mit dieser praktischen Handlungsanleitung der gemeinsame Weg zu ausreichend dimensionierten, gut betreuten und breit akzeptierten Wasserschutzgebieten noch besser gelingen wird.



© Bayerisches Landesamt für Umwelt, gezeichnet von Johannes Rost

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Daniela **König**, MBA
Leiterin der Abteilung Wasserwirtschaft

HR Dr. Herbert **Rössler**
Leiter der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Ausgangslage & Zielsetzungen dieses Handbuches

Beim oberösterreichischen TrinkwasserDIALOG 2016, abgehalten im Rahmen des Weltwassertages, waren Wasserversorger, LandwirtInnen, sowie Interessensvertretungen dazu eingeladen, Fragen, Bedürfnisse und Probleme zum Thema Wasserschutzgebiete zu formulieren.

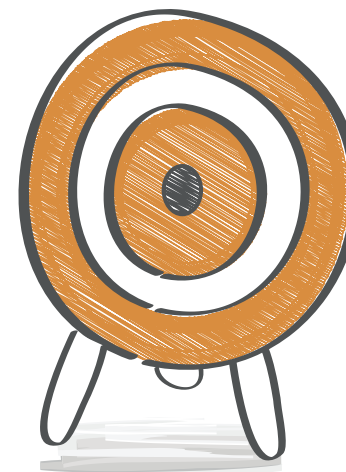
Die anschließende Diskussion hat zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beigetragen und es konnten wesentliche Themenfelder und Problemstellungen identifiziert werden. Besonders herauskristallisiert hat sich, dass der Ablauf eines Schutzgebietsverfahrens – sowohl betreffend der Festlegung neuer, als auch der Anpassung bestehender Wasserschutzgebiete – für einige TeilnehmerInnen unklar oder schwer nachvollziehbar ist. Insbesondere wurden dabei folgende Fragen gestellt:

- Wie läuft das Verfahren ab und was kommt auf mich zu?
- Wo und wann kann ich meine Befürchtungen oder Einwendungen äußern?
- Mit welchen Einschränkungen muss ich bei der Bewirtschaftung rechnen?

Dem gemeinsamen Wunsch nach einer praxisnahen Handlungsanleitung wird mit dem vorliegenden Handbuch „Der Weg zu einem Trinkwasser-Schutzgebiet“ nachgekommen.

Dieses Handbuch soll:

- Hintergründe, Prozesse und Schritte eines Schutzgebietsverfahrens klar und in chronologischer Folge beschreiben,
- alle Beteiligten und Betroffenen, insbesondere Wasserversorger und GrundeigentümerInnen, begleiten und in den einzelnen Bearbeitungsphasen unterstützen und
- Empfehlungen und Tipps für Kommunikation sowie Einbindung und Zusammenwirken aller Beteiligten beinhalten.



Trinkwasserversorgung in Oberösterreich

Die OÖ Landesstrategie Zukunft Trinkwasser hat sich unter anderem zum Ziel gesetzt, aufbauend auf einem flächendeckenden Grundwasserschutz, in ganz Oberösterreich eine ortsnahe Trinkwassergewinnung aus unaufbereitetem Grundwasser zu erhalten und zu ermöglichen.

Unsere Trinkwasserversorgung erfolgt ausschließlich aus Grundwasser, das über Brunnen oder Quellen gewonnen wird.

Derzeit werden zirka 84 % der oberösterreichischen Bevölkerung durch Gemeinden, Wassergenossenschaften, Wasserverbände oder größere Wasserversorgungsunternehmen mit Trinkwasser versorgt. Zirka 16 % der Bevölkerung versorgen sich nach wie vor über Hausbrunnen und eigene Quellen.

Die Wasserversorgung ist in weiten Teilen Oberösterreichs eher klein strukturiert. Rund die Hälfte der Gemeinden bezieht ihr Trinkwasser ausschließlich aus dem eigenen Gemeindegebiet. Darin begründet sich die Vielzahl an geschützten Brunnen und Quellen.

Aktuell sind in Oberösterreich zirka 4.500 Wasserschutzgebiete zum Schutz des Trinkwassers eingerichtet, um Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen der Ergiebigkeit zu vermeiden.

Wasserschutzgebiete - Die Schatzkammern unseres Trinkwassers!

Wir alle wollen sauberes Trinkwasser genießen und damit sicher versorgt sein.

Boden und Gestein – die sogenannten Deckschichten – reinigen das einsickernde Regenwasser. Schmutzpartikel und Schwebstoffe werden herausgefiltert, gelöste Schadstoffe werden in der Regel gebunden oder abgebaut.

Neben dem natürlichen Schutz des Grundwassers kommt auch einer verantwortungsvollen und angepassten Bewirtschaftung des Einzugsbereiches unserer Brunnen und Quellen eine zentrale Rolle zu.

Die vielfältige Nutzung unseres Lebensraumes kann das Trinkwasser quantitativ und qualitativ negativ beeinflussen. Aktivitäten aus Gewerbe und Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus oder Infrastruktureinrichtungen, um nur einige Nutzungsarten zu nennen, finden vielfach auch im unmittelbaren Einzugsbereich von Brunnen und Quellen statt. In diesen Einzugsbereichen sollen die konkreten Risiken für das Trinkwasser erkannt und durch die Einrichtung von Wasserschutzgebieten soweit minimiert werden, dass damit langfristig die Qualität und Menge unseres Trinkwassers garantiert wird.

Die Festlegung eines Wasserschutzgebiets erfolgt im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens durch die Behörde. Die einwandfreie Trinkwasserversorgung der Bevölkerung liegt dabei im öffentlichen Interesse. Als rechtliche Grundlagen dienen die §§ 34 und 35 des österreichischen Wasserrechtsgesetzes.

Sind Wasserversorgungsanlagen schon lange in Betrieb (manchmal sind es Jahrzehnte), entspricht das Schutzgebiet oftmals nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dann sind eine neue räumliche Abgrenzung und verbesserte Schutzgebietsanordnungen erforderlich.

In Schutzgebietsverfahren werden die notwendigen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung von Grundstücken und Gewässern in Form von Verboten und Geboten vorgeschrieben. Sofern diese Anordnungen zu einer Beschränkung von rechtlich zuläs-

sigen Nutzungen führen, gebührt den betroffenen Grund- oder AnlageneigentümerInnen eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung wird im Wasserrechtsverfahren auf Grundlage des Gutachtens eines/einer Sachverständigen mit Bescheid festgelegt. Alternativ dazu können bereits im Vorfeld privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

Klare Rahmenbedingungen und Vereinbarungen, die über das formale Wasserrechtsverfahren hinausgehen, sind die Grundlage für gegenseitiges Verständnis und für eine möglichst reibungslose Einrichtung und Betreuung der Wasserschutzgebiete.

Schutzzonen mit unterschiedlichen Aufgaben

Ein Wasserschutzgebiet wird in Abhängigkeit von der Größe der Wasserversorgungsanlage, den örtlichen Gegebenheiten im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnung und der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung in bis zu drei Schutzzonen gegliedert. Die Festlegung der einzelnen Zonen erfolgt dabei immer auf Grundlage einer Einzelfallbeurteilung.

- Die „**Schutzzone I**“ bzw. „**Fassungszone**“ dient vorrangig dem unmittelbaren Schutz der Wasserfassung (Objektschutz).
- Die „**Schutzzone II**“ bzw. „**Engere Schutzzone**“ schützt das Grundwasser vor Verunreinigung durch Bakterien und Krankheitserregern und umfasst in der Regel den 60-Tage-Zustrombereich zur Wasserfassung. Typische Verbote in dieser Schutzzone betreffen beispielsweise die Ausbringung von Wirtschaftsdünger, Viehweide oder Aufgrabungen.
- Die „**Schutzzone III**“ bzw. „**Weitere Schutzzone**“ schützt das Grundwasser insbesondere vor chemischen Verunreinigungen und sichert die Ergiebigkeit bzw. Menge des Grundwassers. Diesbezügliche Anordnungen sind vor allem für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie auch für die Raumordnung (größere Baulandwidmungen) und die mineralische Rohstoffgewinnung sowie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Nitrat und Pestizide) relevant.

Weitere Informationen zur Zonierung finden Sie unter:

Informationsbroschüre „Trinkwasser-Schutzgebiete“

Leitlinie „Trinkwasser-Schutzgebiete“

Arbeitsbehelf „Typologie Trinkwasser-Schutzgebiete“

Beteiligte & Betroffene im Schutzgebietsverfahren

Auch wenn die Festlegung eines Schutzgebietes und der konkreten Schutzanordnungen hoheitliche Aufgabe der Wasserrechtsbehörde ist, erfordert der Entstehungsprozess für ein neues Schutzgebiet oder für eine notwendig gewordene Schutzgebietsanpassung vom Wasserversorger einen aktiven und offenen Dialog mit den Beteiligten und Betroffenen.

Unabhängig davon, ob es sich um eine Neufestlegung oder um ein Anpassungsverfahren handelt, haben GrundeigentümerInnen und Wasserbenutzungsberechtigte im Wasserrechtsverfahren jedenfalls Parteistellung. Dies gilt nicht für PächterInnen, weshalb GrundeigentümerInnen – auch im Interesse der PächterInnen – die Möglichkeit haben, im Verfahren Einwendungen gegen das Schutzgebiet und die vorgesehenen Anordnungen zu erheben und eine Entschädigung für Bewirtschaftungs- und/oder Nutzungseinschränkungen zu fordern. Mit Einwendungen gegen eine Schutzgebietsanordnung werden GrundeigentümerInnen aber nur dann durchdringen, wenn diese Anordnungen zum Schutz der Wasserversorgungsanlage nicht erforderlich sind.

GrundeigentümerInnen und andere Betroffene sollten daher – insbesondere bei neu geplanten Brunnen oder Quelfassungen – in einem möglichst frühen Stadium vom Wasserversorger über das dafür notwendige Schutzgebiet informiert werden. So können mögliche Unklarheiten frühzeitig beseitigt und gemeinsame Vorgangsweisen vereinbart werden. Auch bleibt damit für die Einholung von Information und Beratung ausreichend Zeit.

Beteiligte & Betroffene in einem Schutzgebiet	Rollen, Aufgaben & Verantwortlichkeiten
Wasserversorger	Ist der/die Betreiber/in der Wasserversorgungsanlage und für die einwandfreie Qualität des abgegebenen Trinkwassers verantwortlich.
Wasserrechtsbehörde	Ist für die rechtliche Abwicklung der Wasserrechtsverfahren und für die Erstellung der Bescheide verantwortlich.
(Amts-)Sachverständige	Beantworten die Beweisfragen im behördlichen Verfahren, beraten den Wasserversorger bereits im Vorfeld der Standortfindung für eine geeignete Wassergewinnung und hinsichtlich der zu beachtenden Grundsätze bei der Festlegung von Schutzgebieten.
Fachkundige, Fachbüro	Werden vom Wasserversorger mit der Planung der Wasserversorgungsanlage und der Konzeption eines Schutzgebietsvorschlages beauftragt. Erstellen das wasserrechtliche Einreichprojekt und begleitet/beraten den Wasserversorger bei der Abwicklung des Projektes in fachlicher Hinsicht.
GrundeigentümerIn	Ist EigentümerIn von Flächen im Wasserschutzgebiet und hat Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren.
PächterIn	Ist der/die BewirtschafterIn von Pachtflächen. Darf – wie jede/r andere – den Schutzgebietsanordnungen nicht zuwider handeln, hat im wasserrechtlichen Verfahren aber KEINE Parteistellung. Die entsprechenden Informationen muss er/sie vom Grundeigentümer erhalten.
Bevölkerung, Versorgte	Beziehen das Trinkwasser.



Der Weg zu einem Wasserschutzgebiet - Schritt für Schritt erklärt

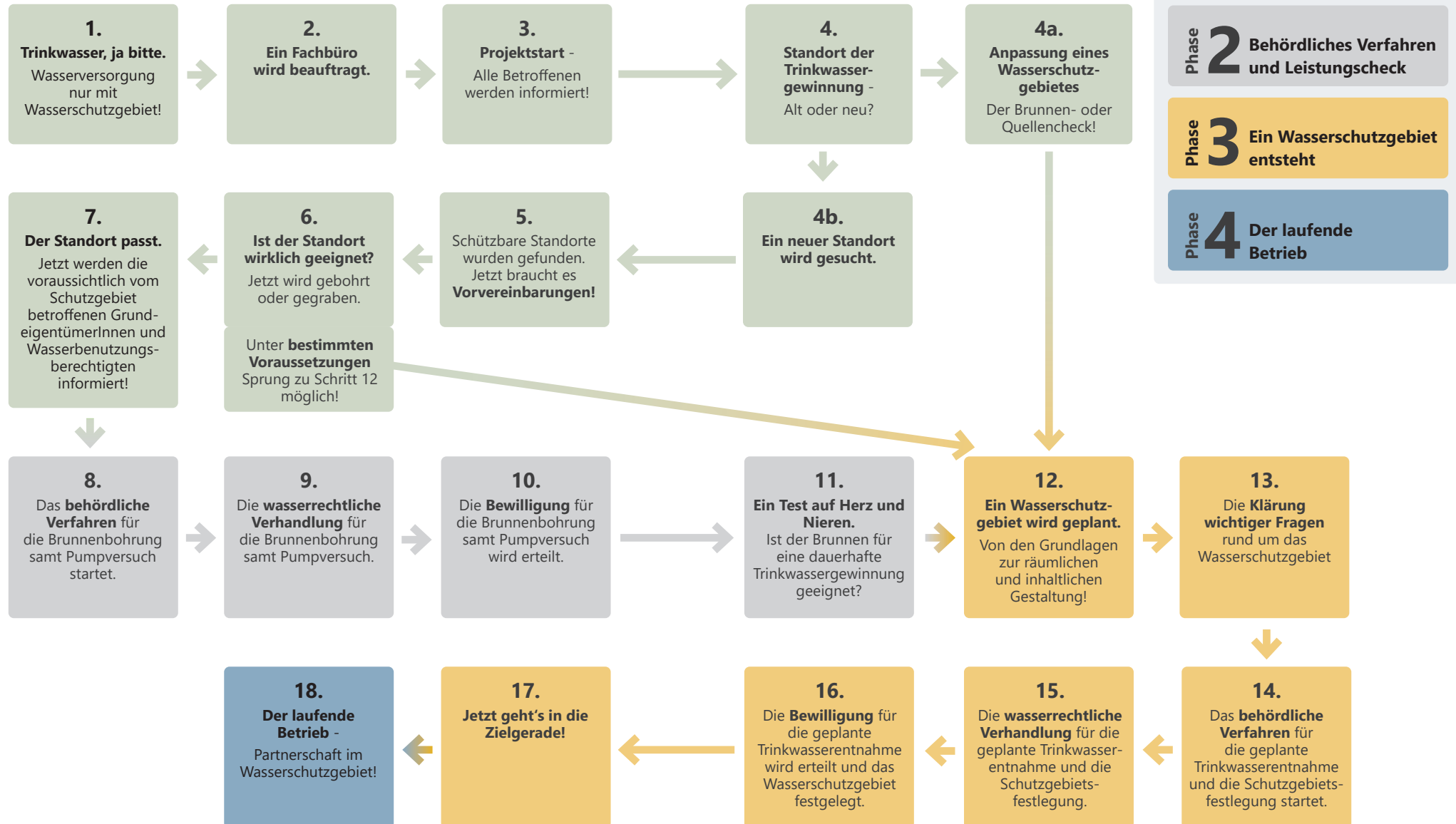
Folgend werden all jene Schritte der Reihe nach dargestellt und beschrieben, die bei der Einrichtung neuer oder bei der Anpassung bestehender Schutzgebiete von Bedeutung sein können.

Einzelne oder auch mehrere Schritte können gegebenenfalls entfallen, wenn z.B. ein Brunnen oder eine Quelle bereits besteht oder kein Pumpversuch mehr durchzuführen ist. Auch kann ein Pumpversuch ohne wasserrechtliche Bewilligung durchgeführt werden, wenn keine fremden Rechte oder öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

Weiters kann bei geringen Entnahmemengen in hydrogeologisch gut erkundeten Gebieten und bei bekannter Grundwasserergiebigkeit nach Festlegung des Brunnenstandortes gegebenenfalls ein gemeinsames Verfahren betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Anlagenerrichtung, den Pumpversuch und die Trinkwasserentnahme samt Schutzgebietsfestlegung durchgeführt werden.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass Bewilligungsunterlagen noch vor Einreichung bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan angezeigt werden können (§ 55 Abs. 4 WRG) und dass auch für bewilligungsfreie Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen und eigene Quellen) ein Antrag auf Einräumung eines Schutzgebiets gestellt werden kann.

Alle Schritte im Überblick



Die einzelnen Schritte im Detail

1. Trinkwasser, ja bitte.

Aber nur mit Wasserschutzgebiet!

Der Wasserversorger benötigt eine neue Trinkwassergewinnung oder ein bestehendes Wasserschutzgebiet muss angepasst werden.

Die Auslöser eines Schutzgebietsverfahrens!

Wenn der Wasserverbrauch im Versorgungsgebiet steigt, das Versorgungsgebiet erweitert wird, die Versorgungssicherheit durch zusätzliche Trinkwassergewinnungen verbessert werden soll, oder wenn die Ergiebigkeit der bestehenden Trinkwassergewinnung zurückgeht (z.B. wegen Brunnenalterung oder wegen klimatischen Veränderungen) werden neue Brunnen oder Quellen benötigt. Diese neuen Brunnen- oder Quelfassungen benötigen (sofern sie bewilligungspflichtig sind) zwingend auch ein Wasserschutzgebiet!

Eine Anpassung für ein bestehendes Wasserschutzgebiet kann hingegen erforderlich werden, wenn dieses nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht (z.B. Größe), eine Verschlechterung der Grundwasserqualität festgestellt wird oder ein erhöhter Nutzungsdruck verstärkte Schutzmaßnahmen notwendig macht.

Was passiert konkret?

Der Wasserversorger muss rechtzeitig und vorausschauend die Notwendigkeit einer Anlagenerweiterung oder einer Erhöhung der Schutzmaßnahmen erkennen. Voraussetzung dafür ist eine laufende Beobachtung und Dokumentation der Ist-Situation (z.B. Wasserbedarf, Wasserqualität, Wasserstand bzw. gewinnbare Wassermenge, Anlagenzustand, geänderter Stand der Technik).

Falls eine zusätzliche Wassergewinnung oder die Anpassung eines Wasserschutzgebiets notwendig werden, sind alle erforderlichen Maßnahmen zusammenzustellen (z.B. Auswahl und Beauftragung eines Fachbüros, Grundlagenerhebung, Projektierung, Finanzierungsplan) und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

WER ist verantwortlich?

Der Wasserversorger

WER ist beteiligt?

Zuständige Gremien beim Wasserversorger
(Gemeindegremien, Genossenschaftsorgane etc.)



Empfehlungen an den Wasserversorger

- Prüfen Sie regelmäßig den Zustand und die Versorgungssicherheit Ihrer Anlage. Hilfreich dabei ist die Erstellung eines jährlichen kurzen Betriebsberichtes mit den wesentlichen Eckdaten.
- Vergessen Sie nicht auf die regelmäßige Überprüfung der Wasserversorgungsanlage nach § 134 WRG und beachten Sie die Entwicklungen im Einzugsbereich Ihrer Wassergewinnung.
- Erstellen Sie für sich ein schriftliches Konzept für die „Schutzgebietsanpassung“ oder „Neue Wassergewinnung“ (z.B. Hintergrund, Zielsetzung, geplante Schritte, Kommunikation, Einbindung der Betroffenen).

2. Ein Fachbüro wird beauftragt.

Für die fachliche Begleitung bei der Standortsuche, in der Entwicklung oder Anpassung eines Wasserschutzgebiets und in der Projekterstellung sind Expertise und Erfahrung notwendig.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Sowohl für neue Trinkwassergewinnungen als auch für eine Schutzgebietsanpassung sind bei der Planung, der Begleitung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren und in der Realisierungsphase umfangreiche hydrogeologische, naturräumliche und technische Kenntnisse erforderlich.

WAS passiert konkret?

Der Wasserversorger formuliert die Fragestellungen und definiert möglichst genau den Leistungsumfang des Vorhabens (z.B. Grundlagenerhebung, Standortsuche, Erstellung von Einreichunterlagen, Begleitung in den Behördenverfahren, Begleitung in der technischen Umsetzung), holt Angebote von Fachbüros ein, prüft die Angebote und vergibt den Auftrag.

WER ist verantwortlich?

Der Wasserversorger (als AuftraggeberIn)

WER ist beteiligt oder sollte beteiligt sein?

Fachbüros (als AnbieterIn)



Empfehlungen an den Wasserversorger

- Wählen Sie ein Fachbüro aus, das gute Kenntnisse des Verfahrensablaufes hat und ggfs. Referenzen von anderen Wasserversorgern vorweisen kann.
- Suchen Sie vor der Beauftragung eines Fachbüros das persönliche Gespräch mit anderen Wasserversorgern und möglichen AnbieterInnen, um Leistungsumfang und allfällige sonstige Fragen abzuklären.
- Nehmen Sie die Beratungsangebote des Landes Oberösterreich (Abteilung Wasserwirtschaft) in Anspruch oder wenden Sie sich an Ihre Interessensvertretung (z.B. OÖ WASSER Genossenschaftsverband, ÖVGW).
- Holen Sie noch vor Beauftragung die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Gremien ein.
- Achten Sie auf die vergaberechtlichen Bestimmungen und auf die Vorgaben der Förderstellen.

3. Projektstart - Alle Betroffenen werden informiert!

Die Information aller betroffenen Personen schafft Transparenz und kann Konflikte vermeiden.

WARUM ist dieser Schritt sinnvoll?

Begehungen vor Ort, die für die Projektierung, für Untergrunderkundungen (z.B. Bohrungen) sowie für Anpassung und Neuausweisung von Wasserschutzgebieten notwendig sind, lösen bei Betroffenen häufig Fragen und Sorgen aus. Deshalb ist es zweckmäßig, dass noch vor Start der Aktivitäten vor Ort alle GrundeigentümerInnen im Projektgebiet über das geplante Vorhaben informiert werden. Eine geeignete Information der Mitglieder einer Wassergenossenschaft bzw. an die versorgte Bevölkerung bei einer kommunalen Wasserversorgungsanlage kann hilfreich sein. Dadurch können Betroffene positiv zum Projekt beitragen, indem sie z.B. Gebietskenntnisse einbringen und wichtige Anliegen formulieren. Gleichzeitig können sich der Wasserversorger und das beauftragte Fachbüro in dieser frühen Projektphase als AnsprechpartnerIn für Fragen und Anliegen vorstellen.

WAS passiert konkret?

GrundeigentümerInnen und Wasserbenutzungsberechtigte im Projektgebiet werden zuerst und persönlich informiert. Die Information weiterer Betroffener erfolgt über die üblichen Informationsschienen, z.B. über eine Webseite, die Gemeindezeitung oder im Rahmen einer Versammlung.

WER ist verantwortlich?

Der Wasserversorger

WER ist beteiligt?

- betroffene GrundeigentümerInnen
- die Standortgemeinde
- Nachbargemeinden, wenn Erkundungen über das eigene Gemeindegebiet hinausgehen
- der/die Fachkundige



Empfehlungen an den Wasserversorger

- Stellen Sie sicher, dass die Reihenfolge der Information dem Grad der Betroffenheit entspricht.
- Suchen Sie zuerst das persönliche Gespräch mit direkt Betroffenen, z.B. GrundeigentümerInnen. Dadurch vermitteln Sie Transparenz, steigern die Akzeptanz und tragen letztendlich zum Erfolg des gesamten Vorhabens bei. Erst danach informieren Sie die Bevölkerung über allgemeine Medien (z.B. die Gemeindezeitung).
- Bei Wassergenossenschaften wird eine enge Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.
- Bereiten Sie gemeinsam mit dem beauftragten Fachbüro vor der Information der GrundeigentümerInnen und sonstigen Betroffenen die Zielsetzung des Projektes und die vorhandenen Fachgrundlagen vor.
- Nehmen Sie sich für diesen Schritt ausreichend Zeit! Wichtig ist es, für einen partnerschaftlichen Umgang zu sorgen, der das gemeinsame Anliegen (gesichertes Trinkwasser) in den Vordergrund stellt und mit Sorgen und Bedenken sensibel umgeht.

4. Standort der Trinkwassergewinnung - Alt oder neu?

Ein bestehendes Wasserschutzgebiet muss angepasst werden oder ein neuer Standort wird gesucht.

Bereits im Schritt 1 wurde abgeklärt, ob das Wasserschutzgebiet für eine bestehende Trinkwassergewinnung angepasst werden soll (Schritt 4a.) oder ein neuer Standort gesucht wird (Schritt 4b.). Hier trennt sich der Weg eines Schutzgebietsverfahrens.

Während der Weg „Schutzgebietsanpassung“ von Schritt 4a. direkt zu Schritt 12 weiterführt, verläuft der Weg „Neuer Standort“ von Schritt 4b. weiter über die Schritte 5 bis 11.

4a. Anpassung eines Wasserschutzgebiets - Der Brunnen- oder Quellencheck!

Vor Anpassung des Wasserschutzgebiets sind die örtliche Lage und der bauliche Zustand der Quelfassung oder des Brunnens zu überprüfen.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Bevor mit der Überarbeitung des Wasserschutzgebiets begonnen werden kann, muss die genaue geographische Lage (Position) des Bauwerks bestimmt und dessen Zustand überprüft werden. Dieser Check ist vor allem bei Quellen so entscheidend, weil die genaue Lage einer Quelfassung oftmals nicht bekannt ist und bauliche Mängel nicht durch ein Schutzgebiet kompensiert werden können.

WAS passiert konkret?

Der/Die Fachkundige nimmt eine Zustandserhebung des Brunnens oder der Quelfassung vor und erarbeitet erforderliche Verbesserungs- und Sanierungsvorschläge. Dieser Schritt erfordert in der Regel eine Kamerabefahrung oder Bohrlochmessungen.

WER ist verantwortlich?

Der Wasserversorger

WER ist beteiligt?

Der/Die Fachkundige (z.B. beauftragtes Fachbüro, Beratungsstelle Oö. Wasser, BrunnenmeisterIn)



Empfehlungen an den Wasserversorger

- Informieren Sie rechtzeitig alle betroffenen GrundeigentümerInnen, falls Sie mit größerem Gerät zur Wasserfassung zufahren müssen.
- Eine Vermessung (geodätische Aufnahme) der genauen Lage der Quelfassung ist Voraussetzung für die Festlegung der Schutzzone I.

4b. Ein neuer Standort wird gesucht.

Der richtige Standort eines Brunnens oder einer Quelfassung ist entscheidend für eine dauerhaft gesicherte Trinkwassergewinnung.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Die Erhebung der wasserwirtschaftlichen Grundlagen (z.B. Art, Tiefe, Lage, Fließrichtung und Geschwindigkeit des Grundwassers, Durchlässigkeit des Untergrundes) und der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Raumnutzung), aber auch der räumliche Bezug zu bestehenden Anlagen (Transportleitung, Hochbehälter etc.) sind zentrale Voraussetzungen für die erfolgreiche Suche nach ergiebigen und schützbaaren Brunnen- oder Quellenstandorten.

Der richtige Standort ist auch entscheidend, um eventuelle Gefährdungen (z.B. diffuse Einträge von Verkehrsflächen oder aus der Landwirtschaft, größere Eingriffe in den Untergrund, Errichtung von Kanälen, Schottergruben oder Gebäuden) schon von vornherein auszuschließen bzw. die Einrichtung eines Schutzgebietes zu ermöglichen.

WAS passiert konkret?

Der/Die Fachkundige führt Erhebungen und Untersuchungen im Projektgebiet durch, um einen geeigneten Standort für einen Brunnen oder eine Quelfassung zu finden. Die Arbeit erfolgt sowohl durch Auswertungen von vorhandenen Daten (Projekte, Bohrungen etc.) und Kartenmaterial im Büro und öffentlichen Datenbanken als auch durch Begehungen und Erhebungen im Gelände.

WER ist verantwortlich?

Der/Die Fachkundige (im Auftrag des Wasserversorgers)

WER ist beteiligt?

Grundsätzlich ist keine zwingende Beteiligung anderer erforderlich.

Es kann jedoch von Vorteil sein, wenn Ortskundige (z.B. Gemeindebedienstete, Personen deren Grundeigentum berührt ist, oder BewohnerInnen des Projektgebiets) eingebunden werden. Diese kennen die Gebietsverhältnisse, die Grundgrenzen und Zufahrtsmöglichkeiten und können mit „altem Wissen“ unterstützen.



Empfehlungen an den Wasserversorger

- Informieren Sie vor Geländebegehungen und Detailuntersuchungen (z.B. geophysikalische Untersuchungen, Probebohrungen etc.) in geeigneter Form alle betroffenen GrundeigentümerInnen und die Gemeinde.
- Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Amtssachverständigen auf. Diese beraten Sie bei der Eignungsprüfung des geplanten Standorts.

5. Schützbare Standorte wurden gefunden. Jetzt braucht es Vorvereinbarungen!

Potentielle Standorte für eine neue Trinkwassergewinnung werden mittels Vorvereinbarungen vertraglich abgesichert. Vertragliche Regelungen mit den GrundeigentümerInnen werden empfohlen.

WARUM ist dieser Schritt zweckmäßig?

Vorgespräche und vertragliche Vereinbarungen mit den vom geplanten Brunnenstandort betroffenen GrundeigentümernInnen bereits zu Beginn eines Verfahrens schaffen Sicherheit für alle Beteiligten. Die schriftlichen Vorvereinbarungen gewähren die rechtliche Absicherung weiterer Planungen.

WAS passiert konkret?

Noch vor Beginn der Detailplanungen nimmt der Wasserversorger gemeinsam mit dem/der Fachkundigen Kontakt mit jenen Personen auf, deren Grundeigentum von potentiellen Standorten betroffen ist. In diesen Vorgesprächen sollte eine Einigung (Vorvereinbarung) angestrebt werden, die dann in einer entsprechenden vertraglichen Regelung (z.B. Optionsvertrag oder Vorvertrag) abgeschlossen wird.



WER ist verantwortlich?

Der Wasserversorger

WER ist beteiligt?

- GrundeigentümerInnen
- Der/Die Fachkundige

Empfehlungen an den Wasserversorger

- Kommunizieren Sie im Gespräch mit direkt Betroffenen umfassend und transparent. Informieren Sie insbesondere darüber, was konkret geplant ist (z.B. Prospektion, Brunnentest) und welche Schritte bei Standorteignung folgen würden (z.B. Brunnenerrichtung, Pumpversuch, Schutzgebiet, ev. Kauf des Grundstückes, auf dem die Wasserfassung errichtet wird, Einräumen von Dienstbarkeiten).
- Bereiten Sie sich auf die Frage vor, mit welchen Nutzungseinschränkungen und Entschädigungen zu rechnen ist („Was bekomme ich dafür?“). Interessensvertretungen wie der OÖ WASSER Genossenschaftsverband oder die Landwirtschaftskammer OÖ können Sie hier beraten und über die allgemeinen Entschädigungssätze informieren.
- Über genaue Entschädigungssummen für das notwendige Schutzgebiet können Sie zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen machen. Erst nach Kenntnis der Brunnentiefe, der hydro-geologischen Verhältnisse und der Gefahrenpotenziale können Größe und Inhalte (z.B. Nutzungseinschränkungen) des Schutzgebiets erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die genaue Berechnung der Entschädigung für das Schutzgebiet durch Sachverständige.
- Für Musterverträge zu Vorvereinbarungen (Optionsvertrag mit Kauf- und Dienstbarkeitsregelungen) kontaktieren Sie Ihre Interessensvertretung.

6. Ist der Standort wirklich geeignet? Jetzt wird gebohrt oder gegraben.

Durch die Prospektion des Brunnen- bzw. Quellenstandortes wird erkundet, ob Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität vorhanden ist.

WANN ist dieser Schritt notwendig?

Eine Prospektion ist immer dann erforderlich, wenn eine große Menge Grundwasser im Verhältnis zum Grundwasserdargebot entnommen werden soll, wenn fremde Rechte in der Umgebung des Standorts vorhanden sind und/oder wenn die hydrogeologischen Verhältnisse nicht ausreichend bekannt sind. Entfallen diese Gründe, ist nach diesem Schritt 6 ein Sprung zu Schritt 12 möglich. In diesem Fall wird die Bohrung gleich als fertiger Trinkwasserbrunnen errichtet und ausgebaut. Gleiches gilt auch bei der Fassung von Quellen.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Um potentielle Brunnen- oder Quellstandorte für die Wasserversorgung weiter entwickeln zu können, müssen die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, die Grundwasserqualität und vor allem die gewinnbare Grundwassermenge bekannt sein. Diese Informationen sind auch für das wasserrechtliche Einreichprojekt und für die betriebswirtschaftliche Beurteilung notwendig.

WAS passiert konkret?

Der/Die Fachkundige erkundet und untersucht zuerst die lokale Geologie und die Grundwasserverhältnisse (Hydrogeologie) an den potentiellen Brunnen- bzw. Quellenstandorten. Darauf aufbauend erfolgt eine detaillierte Untergrunderkundung durch Herstellen einer Erkundungsbohrung, bzw. bei Quellen durch Errichtung von Schürfgruben und provisorischen Quelfassungen. Zuletzt wird die mögliche Grundwasserentnahmemenge durch orientierende Kurzpumpversuche (bei Brunnen) oder Messung der Schüttung (bei Quellen) abgeschätzt und die Grundwasserqualität anhand einer Wasseranalyse ermittelt.

WER ist verantwortlich?

Das beauftragte Fachbüro gemeinsam mit dem Wasserversorger

WER ist beteiligt?

- Das Bohrunternehmen bzw. die Baufirma (bei etwaiger Quellprospektion)
- GrundeigentümerInnen bzw. etwaige PächterInnen
- Ein Untersuchungsinstitut (Labor)

Empfehlungen an den Wasserversorger

- Wenn Aufschlüsse/Brunnen in der näheren Umgebung vorhanden sind, können Sie bereits vor einer Prospektionsbohrung die Grundwasserqualität und -menge erheben.
- Bei geplanten Bohrungen und Pumpversuchen ist bereits im Vorfeld eine allfällige Bewilligungspflicht mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde abzuklären. Es wird empfohlen, hinsichtlich der durch den Pumpversuch zu beantwortenden Fragestellungen Kontakt mit den Sachverständigen aufzunehmen.
- Achten Sie auf den richtigen Ausbau und die Dimensionierung der Bohrung, wenn die Erkundungsbohrung als Trinkwasserbrunnen verwendet werden soll.
- Wichtig ist auch die Wahl eines Bohrverfahrens, das ausreichend Rückschlüsse auf die Eignung des Untergrundes zulässt.
- Erkundigen Sie sich bei KollegInnen, mit welchen Bohrunternehmen gute Erfahrungen gemacht wurden. Nicht immer ist der/die günstigste AnbieterIn auch die beste Wahl.
- Planen Sie bereits im Vorfeld die einzelnen Erkundungsschritte im Detail und legen Sie diese konkret fest.

7. Der Standort passt.

Die voraussichtlich vom Schutzgebiet betroffenen GrundeigentümerInnen und Wasserbenutzungsberechtigten werden informiert!

Klarheit über den Stand des Projektes und die weiteren geplanten Schritte schafft Vertrauen.

WARUM ist dieser Schritt sinnvoll?

Durch die Vorstellung der Erkundungsergebnisse, durch umfassende und klare Information über die nächsten Projektschritte sowie durch gemeinsames Betrachten von relevanten Themen wird eine transparente und offene Kommunikation gelebt. Das schafft bzw. vertieft gegenseitiges Vertrauen.

WAS passiert konkret?

Organisieren Sie einen Informationstermin (per schriftlicher und/oder mündlicher Einladung mit Datums- und Ortsangabe), bei dem Wasserbenutzungsberechtigte und alle vom künftigen Wasserschutzgebiet voraussichtlich betroffenen GrundeigentümerInnen über die bisherigen Projektergebnisse und über die beabsichtigten weiteren Schritte (Schritt 8 und folgende) informiert werden.

Wasserbenutzungsberechtigte werden im Detail über die Ergebnisse der Standorterkundung und der Prospektionsarbeiten und über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich Beeinflussung und/oder Beeinträchtigung ihrer Rechte informiert.

Personen, deren Grundflächen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in einem künftigen Wasserschutzgebiet liegen werden, erhalten darüber hinaus möglichst genaue Informationen über die Zielrichtung und über die voraussichtliche Konzeption des Wasserschutzgebiets. Dazu zählen die mögliche Ausdehnung, die Zonierung, sowie mögliche inhaltliche Schutzanordnungen (Ge- und Verbote).

WER ist verantwortlich?

Der Wasserversorger gemeinsam mit dem/der Fachkundigen

WER ist beteiligt?

- Der/die BürgermeisterIn bzw. GemeindevertreterInnen der Standortgemeinde
- Betroffene GrundeigentümerInnen bzw. BewirtschafterInnen und Inhaber sonstiger Rechte (Gewerbetreibende, Betriebe etc.)
- Wasserbenutzungsberechtigte im Projektgebiet



Empfehlungen an den Wasserversorger

- Nehmen Sie erforderlichenfalls Kontakt mit den zuständigen Amtssachverständigen auf. Diese beraten Sie hinsichtlich der zu beachtenden Grundsätze bei der Festlegung von Schutzgebieten.
- Schaffen Sie einen neutralen Rahmen für die Veranstaltung und versuchen Sie die Planungen so objektiv wie möglich aufzubereiten und zu präsentieren.
- Wichtig ist, dass Sie der Erste sind, der darüber informiert. Frühzeitige Information beugt Gerüchten vor.
- Achten Sie darauf, dass neben der Information auch ausreichend Zeit für Fragen, Diskussion und Abstimmung relevanter Themen bleibt.
- Hören Sie sich im Vorfeld um, „was so geredet wird“.
- Informieren Sie auch die Bevölkerung bzw. Ihre Genossenschaftsmitglieder in leicht verständlicher Form über den Stand des Projektes, z.B. durch die Gemeindezeitung.

8. Das behördliche Verfahren für die Brunnenbohrung samt Pumpversuch startet.

Das Einreichprojekt für den Pumpversuch und die dafür notwendige Brunnenbohrung wird erstellt und bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingereicht.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Der Wasserversorger benötigt in der Regel vor Errichtung einer Brunnenbohrung samt Durchführung des Pumpversuchs eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde. Dafür ist ein Einreichprojekt samt Bewilligungsantrag gemäß den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes zu erstellen und bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dieses Einreichprojekt ist Grundlage für die rechtliche Beurteilung durch die Behörde und fachliche Beurteilung durch die Sachverständigen und letztendlich für die behördliche Entscheidung über den Antrag.

WAS passiert konkret?

Das Einreichprojekt wird bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingereicht und durch diese selbst sowie in deren Auftrag durch Sachverständige auf Vollständigkeit und inhaltliche Anforderungen überprüft.

Die vorzulegenden Projektunterlagen haben mindestens folgenden Inhalt aufzuweisen:

- Angaben über Art, Zweck und Umfang des Vorhabens
- Angaben über die beanspruchte Wassermenge
- Angaben, wohin die Pumpwässer abgeleitet werden
- Lagepläne, Baupläne, Schnitte etc., die von Fachkundigen ausgearbeitet wurden
- Ein Verzeichnis, welche Grundstücke von Anlagenteilen berührt werden (samt ladungsfähiger Anschriften der betroffenen GrundeigentümerInnen) und die Bekanntgabe sonstiger Parteien (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, Fischereiberechtigte)

WER ist verantwortlich?

Der Wasserversorger als AntragstellerIn vertreten durch den/die Fachkundige/n

WER ist beteiligt?

Die Wasserrechtsbehörde und der/die Sachverständige/n



Rechtliche Hinweise

- Pumpversuche sind dann bewilligungsfrei, wenn keine Nachteile auf fremde Rechte und öffentliche Interessen zu erwarten sind.
- Vergessen Sie nicht auf allenfalls im Betrachtungsbereich befindliche Hausbrunnen.

Empfehlungen an den Wasserversorger und das Fachbüro

- Informieren Sie im Vorfeld alle voraussichtlichen Verfahrensparteien über die beabsichtigte Einreichung.
- Im Projekt sollten auch Angaben über bereits getroffene privatrechtliche Einigungen enthalten sein, wie z.B. Vorvereinbarungen mit Personen, deren Grundeigentum betroffen ist.
- Achten Sie darauf, dass alle erforderlichen Unterlagen und Angaben im Einreichprojekt enthalten sind. Damit vermeiden Sie Verfahrensverzögerungen.

9. Die wasserrechtliche Verhandlung für die Brunnenbohrung samt Pumpversuch

Die mündliche Verhandlung eröffnet nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung von Fach- und Rechtsfragen. Das Verhandlungsergebnis ist Grundlage für die Bewilligung der Brunnenbohrung samt Pumpversuch.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Bei der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung werden unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten, die mit dem Vorhaben verbundenen Sach- und Rechtsfragen geklärt. Dann kann, bei positiver Beurteilung, durch die Behörde die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Brunnens und/oder Durchführung eines Pumpversuches mit Bescheid erteilt werden.

WAS passiert konkret?

Alle berührten GrundeigentümerInnen, relevanten Wasserbenutzungs- und Fischereiberechtigten haben Parteistellung. Konkret wird unter der Leitung der Wasserrechtsbehörde das Projekt wie folgt erörtert:

- Was ist geplant?
- Was ist der Zweck des Pumpversuchs?
- Welche Wassermengen sollen dabei entnommen werden und wohin werden die Pumpversuchswässer abgeleitet?
- Welche Auswirkungen sind durch den Pumpversuch zu erwarten?
- Wie können nachteilige Auswirkungen möglichst hintangehalten werden?
- Sind Beweissicherungen erforderlich bzw. zweckmäßig und sind Abbruchkriterien festzulegen?
- Personen, die behaupten oder befürchten, durch den Pumpversuch in ihren Rechten verletzt zu werden, können Einwendungen erheben, die in der Verhandlungsschrift protokolliert werden.

Die Sachverständigen erstatten ihre Gutachten und beantworten dabei die, von dem/der Verhandlungsleiter/in allenfalls gestellten Beweisfragen.

WER ist verantwortlich?

Die Wasserrechtsbehörde (Landeshauptmann von OÖ bei Entnahmemenge ab 5 l/s oder Bezirksverwaltungsbehörde bei Entnahmemenge < 5 l/s) unter Beiziehung von Sachverständigen

WER ist beteiligt?

- Der Wasserversorger als AntragstellerIn gemeinsam mit der/dem Fachkundigen
- Die EigentümerInnen jener Grundstücke, die durch den Pumpversuch mitsamt den erforderlichen Anlagen (z.B. Bohrung, Leitung zur Entsorgung der geförderten Wässer) berührt werden
- Jene Wasserbenutzungsberechtigten, die gemäß der Beurteilung der/des Fachkundigen durch den Pumpversuch in ihren Rechten berührt werden (z.B. BetreiberInnen von Hausbrunnen und thermischen Nutzungsanlagen)
- Fischereiberechtigte (bei Ableitung der geförderten Wässer in ein Gewässer)
- Die Standortgemeinde
- Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan

Rechtlicher Hinweis

- Die Projektunterlagen können vor der wasserrechtlich mündlichen Verhandlung am Gemeindeamt oder bei der einladenden Wasserrechtsbehörde (Landeshauptmann von OÖ oder Bezirksverwaltungsbehörde) eingesehen werden.

Empfehlungen an den Wasserversorger und das Fachbüro

- Sollten Beweissicherungen notwendig bzw. zweckmäßig erscheinen, sind diese Maßnahmen bereits im Projekt darzustellen.

10. Die Bewilligung für die Brunnenbohrung samt Pumpversuch wird erteilt.

Mit Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung darf die Brunnenbohrung samt Pumpversuch durchgeführt werden.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Durch den rechtskräftigen Bescheid erhalten der Wasserversorger, die GrundeigentümerInnen sowie Inhaber fremder Rechte Rechtssicherheit bei der Realisierung der von der Bewilligung umfassten Maßnahmen.

WAS passiert konkret?

Mit dem Bescheid erteilt die Wasserrechtsbehörde dem/der Antragsteller/in – unter Vorschreibung bestimmter Auflagen – die Bewilligung und damit das Recht zur Errichtung der Brunnenbohrung und der Durchführung des Pumpversuchs.

WER ist verantwortlich?

Die Wasserrechtsbehörde (Landeshauptmann von OÖ bei Entnahmemenge ab 5 l/s oder Bezirksverwaltungsbehörde bei Entnahmemenge < 5 l/s)

WER ist beteiligt?

Der Bescheid wird übermittelt an:

- Den Wasserversorger als AntragstellerIn gemeinsam mit dem/der Fachkundigen
- Personen, deren Grundstücke durch die geplanten Anlagen (z.B. Brunnen, Leitungen usw.) berührt werden
- Wasserbenutzungsberechtigte, die durch den Pumpversuch in ihren Rechten berührt werden (z.B. BetreiberInnen von Hausbrunnen und thermischen Nutzungsanlagen)
- Die Standortgemeinde
- Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan
- Fischereiberechtigte



Rechtliche Hinweise

- Gegen die Bewilligung kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Landesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- Pumpversuche sind dann bewilligungsfrei, wenn keine Nachteile auf fremde Rechte und öffentliche Interessen zu erwarten sind.

11. Ein Test auf Herz und Nieren.

Ist der Brunnen für eine dauerhafte Trinkwassergewinnung geeignet?

Der Brunnen wird errichtet, ein Pumpversuch durchgeführt und die Auswirkungen auf bestehende Wasserbenutzungsrechte werden geprüft.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Mit dem Pumpversuch werden die Leistungsfähigkeit des Brunnens, die Ergiebigkeit des Grundwasservorkommens und die Auswirkungen der Wasserentnahme auf fremde Rechte festgestellt. Aus der Auswertung des Pumpversuchs und der Beweissicherungsmaßnahmen ergeben sich weitere Informationen und verdichtete Grundlagen für die Dauerbewilligung, für das mögliche Maß der Wasserbenutzung (dem Konsens) und für die konkrete Schutzgebietskonzeption.

WAS passiert konkret?

Alle erforderlichen Leistungen sind für öffentliche Versorgungsanlagen nach den vergaberechtlichen Vorgaben auszuschreiben und entsprechende Angebote einzuholen. Im Wesentlichen umfasst der Leistungsumfang:

- Die bescheidgemäße Errichtung und den Ausbau der Bohrung
- Die bescheidgemäße Durchführung des Pumpversuchs inklusive allfällig vorgeschriebener Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich fremder Rechte
- Die Auswertung aller Grundlagendaten, die für eine Einreichung zur Dauerbewilligung einer Grundwasserentnahme und für die endgültige Schutzgebietsfestlegung erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem Bodenaufbau, Ergiebigkeit, relevante hydrogeologische und hydraulische Kennwerte.

WER ist verantwortlich?

- Der/Die Fachkundige gemeinsam mit dem Wasserversorger
- Das zur Errichtung des Brunnens und Durchführung des Pumpversuchs beauftragte Unternehmen

WER ist beteiligt?

- Die zuständige Wasserrechtsbehörde (für rechtliche Rückfragen)
- Betroffene GrundeigentümerInnen und berührte Wasserbenutzungs- und Fischereiberechtigte



Empfehlungen an den Wasserversorger

- Planen Sie für die Auswahl des ausführenden Bohrunternehmens genügend Zeit ein, erkundigen Sie sich auch bei anderen Wasserversorgern.
- Informieren Sie rechtzeitig (vor Beginn der Arbeiten!) alle Personen mit berührtem Grundeigentum und Wasserbenutzungs- sowie Fischereiberechtigte über das geplante Vorhaben samt den Beweissicherungsmaßnahmen. Geben Sie auch den beabsichtigten Startzeitpunkt und zeitlichen Verlauf der Arbeiten bekannt.
- Geben Sie AnsprechpartnerInnen bekannt, die während der Bauarbeiten und des Pumpversuchs zur Verfügung stehen.
- Beachten Sie die Vorgaben der Förderstelle.
- Begleiten und dokumentieren Sie die Arbeiten des ausführenden Unternehmens.
- Beachten Sie die einschlägigen Normen insbesondere auch hinsichtlich Pumpversuch.
- Veranlassen Sie nach Fertigstellung des Brunnens eine Kamerabefahrung.

12. Ein Wasserschutzgebiet wird geplant. Von den Grundlagen zur räumlichen und inhaltlichen Gestaltung!

Ein Entwurf für ein neues Wasserschutzgebiet oder eine Schutzgebietsanpassung wird erarbeitet.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Grundlage jedes Wasserschutzgebiets ist die nach dem Stand der Technik durchgeführte Erhebung, Auswertung und Interpretation der maßgeblichen geologischen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Grundlagen und der Gefahrenpotenziale im Zustrombereich der zu schützenden Trinkwassergewinnung. Das gilt für Neuausweisungen und Anpassungen gleichermaßen. Nur dadurch können die notwendige Ausdehnung und Zonierung sowie die erforderlichen Schutzanordnungen des Wasserschutzgebiets zielgerichtet beschrieben, begründet und letztendlich mit Bescheid festgesetzt werden.

Bezüglich der Ausdehnung eines Wasserschutzgebiets gilt der Grundsatz: „So groß wie nötig, so klein wie möglich!“

WAS passiert konkret?

- Der/Die Fachkundige führt eine Erhebung, Auswertung und Interpretation der gesammelten Daten und Grundlagen sowie eine Erkundung des näheren und weiteren Zustrombereichs des Brunnens oder der Quelle durch.
- Auf Basis dieser Daten und Informationen erfolgt die Beschreibung und Begründung der notwendigen Ausdehnung und Zonierung des Schutzgebiets und ein Vorschlag der erforderlichen Verbote und Gebote.
- Alle Grundlagendaten sowie der fachlich begründete Schutzgebietsvorschlag werden, zusammen mit der Beschreibung aller sonst geplanten Maßnahmen und mit dem Konsensantrag (= beantragtes Maß der Wasserbenutzung), in einem Einreichprojekt dargestellt.

WER ist verantwortlich?

Der/Die Fachkundige gemeinsam mit dem Wasserversorger

WER ist beteiligt?

- Die zuständige Wasserrechtsbehörde (für rechtliche Rückfragen)
- Betroffene GrundeigentümerInnen



Empfehlungen an den Wasserversorger

- Vor der detaillierten Überarbeitung eines bestehenden Wasserschutzgebiets wird eine Zustandserhebung des Brunnens oder der Quelfassung dringend empfohlen (siehe Schritt 4a.).
- Informieren Sie alle betroffenen GrundeigentümerInnen rechtzeitig, das bedeutet noch vor Beginn der für die Erarbeitung des Schutzgebietvorschlages erforderlichen Begehungen und weiteren Untersuchungen.
- Orientieren Sie sich bei der Erarbeitung des Schutzgebietsvorschlages an den Leitlinien und Regelblättern des Landes OÖ bzw. der ÖVGW Richtlinie W72, Schutz- und Schongebiete.

13. Die Klärung wichtiger Fragen rund um das Wasserschutzgebiet

Fach- und Rechtsfragen sowie mögliche Nutzungsbeschränkungen und Entschädigungen werden mit den Betroffenen besprochen. Die nächsten Schritte werden dargestellt.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Die transparente und offene Kommunikation wird fortgesetzt. Dies ermöglicht den Betroffenen, sich bereits im Vorfeld einzubringen (Anregungen und Einwendungen). Auch können bereits im Vorfeld gemeinsame Lösungswege bezüglich möglicher Einschränkungen und damit verbundene Entschädigungsansprüche erarbeitet werden. So wird die Voraussetzung für einen möglichst reibungslosen Verfahrensablauf und eine höhere Akzeptanz bei den Betroffenen geschaffen.

WAS passiert konkret?

Alle berührten GrundeigentümerInnen und andere direkt Betroffene des geplanten Wasserschutzgebiets werden persönlich über den Status Quo des Projekts und dessen Inhalte und Ziele informiert. Die weiteren Schritte werden besprochen und vereinbart.

Die Frage von Entschädigungsansprüchen für Nutzungsbeschränkungen wird grundsätzlich von der Wasserrechtsbehörde im Zuge des Schutzgebietsverfahrens geklärt. Aber bereits jetzt können Entschädigungsleistungen zwischen dem Wasserversorger und Betroffenen privatrechtlich vereinbart werden.

WER ist verantwortlich?

Der Wasserversorger gemeinsam mit dem/der Fachkundigen

WER ist beteiligt?

- GrundeigentümerInnen, die vom Wasserschutzgebiet berührt werden
- Andere Betroffene (z.B. BesitzerInnen von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Strom etc. und anderen Einbauten)
- Die BetreiberInnen von benachbarten Wasserversorgungsanlagen

- Die Standortgemeinde
- Interessensvertretungen (z.B. Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer)



Rechtlicher Hinweis

- Dienstbarkeitseinräumungen von Leitungen etc. hängen nicht mit dem Schutzgebiet zusammen, sondern werden im Bewilligungsverfahren für die Anlagen behandelt.

Empfehlungen an den Wasserversorger

- Klären Sie allfällige Entschädigungsfragen und wenden Sie sich erforderlichenfalls an die zuständigen Interessensvertretungen.
- Je nach Anzahl der berührten GrundeigentümerInnen und anderer Betroffener kann die Information in Einzelgesprächen oder in einer größeren Informationsveranstaltung (wiederum in einem neutralen Rahmen, vgl. Schritt 7) erfolgen.

14. Das behördliche Verfahren für die geplante Trinkwasserentnahme und die Schutzgebietsfestlegung startet.

Das Einreichprojekt für die Bewilligung der Trinkwasserentnahme und die Festlegung eines Wasserschutzgebiets wird erstellt und der zuständigen Wasserrechtsbehörde übermittelt.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Der Wasserversorger benötigt für die geplante Trinkwasserentnahme aus einem Brunnen oder einer Quelle eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde. Dafür ist ein Einreichprojekt samt Bewilligungsantrag nach den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes zu erstellen und bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dieses Einreichprojekt ist Grundlage für die rechtliche Beurteilung durch die Behörde und fachliche Beurteilung durch den/die Sachverständigen, für die wasserrechtliche mündliche Verhandlung und letztendlich für die behördliche Entscheidung über den Antrag. In diesem Verfahren wird auch die Festlegung eines Wasserschutzgebiets behandelt.

WAS passiert konkret?

Das Einreichprojekt wird bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingereicht und durch die Wasserrechtsbehörde sowie Sachverständige auf Vollständigkeit und Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen vorgeprüft. Die vorzulegenden Projektunterlagen haben mindestens folgenden Inhalt aufzuweisen:

- Angaben über Art, Zweck und Umfang des Vorhabens
- Angaben über die beanspruchte Wassermenge (l/s, l/Tag, l/Jahr)
- Lagepläne, Baupläne, Schnitte etc., die von einem Fachkundigen ausgearbeitet sind
- Verzeichnis der Grundstücke, die von Anlagenteilen und vom Wasserschutzgebiet betroffen sind (samt ladungsfähiger Anschriften der betroffenen GrundeigentümerInnen) und Bekanntgabe sonstiger Beteiligter (Wasserbenutzungsberechtigte usw.)
- Schutzgebietsvorschlag mit Vorschlag für räumliche Ausdehnung, Zonierung sowie Verbote und Gebote

- Wasseruntersuchungsbefund
- Weiters sind Angaben dahingehend erforderlich, in welchem Flächenausmaß (m²) die jeweiligen Grundstücke von den geplanten Schutzzonen betroffen sind und welche Flächen-nutzung dort vorliegt, wie z.B. Acker, Wiese, Wald oder Bauland.

WER ist verantwortlich?

Der/Die Fachkundige gemeinsam mit dem Wasserversorger als AntragstellerIn

WER ist beteiligt?

- Die Wasserrechtsbehörde und der/die Sachverständige/n
- Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan

Rechtlicher Hinweis

- Quellnutzungen sind unter gewissen Voraussetzungen bewilligungsfrei (keine Nachteile auf fremde Rechte, auf öffentliche oder private Gewässer usw.)

Empfehlungen an den Wasserversorger und das Fachbüro

- Informieren Sie im Vorfeld alle voraussichtlichen Verfahrensparteien über die beabsichtigte Einreichung.
- Im Einreichprojekt sollten auch Angaben über bereits getroffene oder angestrebte privatrechtliche Vereinbarungen mit betroffenen GrundeigentümerInnen über Entschädigungsleistungen enthalten sein.
- Vermeiden Sie Verfahrensverzögerungen, indem im Einreichprojekt alle erforderlichen Unterlagen und Angaben vollständig enthalten sind.

15. Die wasserrechtliche Verhandlung für die geplante Trinkwasserentnahme und die Schutzgebietsfestlegung

Die mündliche Verhandlung eröffnet die Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung von Fach- und Rechtsfragen. Das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung ist Grundlage für die Bewilligung der Trinkwasserentnahme und der Festlegung eines Wasserschutzgebiets.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Bei der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung werden unter Teilnahme aller Beteiligten die mit dem Vorhaben verbundenen Sach- und Rechtsfragen geklärt. Danach kann, bei positiver Beurteilung, durch die Behörde mit Bescheid die angestrebte wasserrechtliche Bewilligung zur Trinkwasserentnahme erteilt und ein Schutzgebiet festgelegt werden.

WAS passiert konkret?

Alle berührten GrundeigentümerInnen und berührten Wasserbenutzungsberechtigten haben Parteistellung. Unter der Leitung der Wasserrechtsbehörde wird das Projekt wie folgt erörtert:

- Was ist geplant? Was ist der Zweck des Vorhabens?
- Welche Auswirkungen sind durch die geplante Grundwasserentnahme zu erwarten (in der Regel auf Grundlage der Pumpversuchsergebnisse)?
- Es wird die erforderliche Konzeption des Schutzgebiets (Ausdehnung, Zonierung, Verbote, Gebote) erörtert und bezüglich der bekannten Nutzungen geklärt, welche bestehenden bzw. derzeit rechtlich zulässigen Nutzungen nach der Schutzgebietsfestlegung nicht mehr zulässig sein werden.
- Es wird dargelegt, ob und in welcher Art und Höhe Entschädigungen zu leisten sind
 - ▶ für die Einräumung von Dienstbarkeiten und für entstandene Flurschäden, Ernteentgänge etc. (bezieht sich auf die Errichtung und/oder den Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen) und
 - ▶ für die mit der Schutzgebietsfestlegung verbundenen Nutzungsbeschränkungen,

sofern mit den Betroffenen noch keine diesbezüglichen privatrechtlichen Einigungen erzielt worden sind. Personen, die behaupten oder befürchten, durch die bewilligte Trinkwasserentnahme, durch bestimmte Anlagenteile oder durch das festzusetzende Schutzgebiet in ihren Rechten verletzt zu werden, können Einwendungen erheben, die in der Verhandlungsschrift protokolliert werden. Die Sachverständigen erstatten ihre Gutachten und beantworten dabei die von dem/der Verhandlungsleiter/in allfällig gestellten Beweisfragen.

WER ist verantwortlich?

Die Wasserrechtsbehörde

WER ist beteiligt?

- Der Wasserversorger gemeinsam mit dem/der Fachkundigen
- Die EigentümerInnen jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen (z.B. Brunnen, Leitungen) oder vom vorgeschlagenen Schutzgebiet berührt werden
- Wasserbenutzungsberechtigte, die durch die geplante Wasserentnahme in ihren Rechten berührt werden (z.B. BetreiberInnen von Hausbrunnen und thermischer Nutzungsanlagen)
- Die Standortgemeinde
- Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan
- Sachverständige
- Gegebenenfalls Interessensvertretungen, wenn der Antragsteller oder eine Partei dies wünscht

Rechtliche Hinweise

- Die Projektunterlagen können bereits vorher am Gemeindeamt oder bei der einladenden Wasserrechtsbehörde eingesehen werden.
- Die Festsetzung des Schutzgebietes ist ein hoheitlicher Akt der Wasserrechtsbehörde, der den notwendigen Schutz der Wasserversorgungsanlage sicherstellt (die Wasserrechtsbehörde ist dabei nicht an einen vorgelegten Schutzgebietsvorschlag gebunden).

16. Die Bewilligung für die geplante Trinkwasserentnahme wird erteilt und das Wasserschutzgebiet festgelegt.

Mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem das Schutzgebiet festgelegt wird, tritt dieses in Geltung.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Durch den rechtskräftigen Bescheid erhalten Wasserversorger das Recht zu Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage samt aller dazu erforderlichen Maßnahmen (Rechtssicherheit). Das Schutzgebiet tritt in Geltung und die allenfalls festgesetzten Entschädigungsregelungen in Kraft.

WAS passiert konkret?

- Der Bescheid wird unter Bedachtnahme auf die Gutachten der Sachverständigen und die abgegebenen Stellungnahmen der Parteien von der Wasserrechtsbehörde erlassen und umfasst die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage und aller dazu erforderlichen Maßnahmen.
- Mittels Bescheid erfolgt die Festlegung des Wasserschutzgebiets (Schutzzonen sowie Ge- und Verbote) zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und der Ergiebigkeit.
- Die Festlegung zu entrichtender Entschädigungen (Art, Höhe ...) für die mit der Schutzgebietsfestlegung verbundenen Nutzungseinschränkungen, sofern der/die AntragstellerIn mit den Betroffenen nicht bereits privatrechtliche Übereinkommen getroffen hat.
- Erst mit Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides tritt das Schutzgebiet in Geltung und der/die BewilligungsinhaberIn ist berechtigt, das betreffende Wasserbenutzungsrecht (Grund- oder Quellwassernutzung) auszuüben.

WER ist verantwortlich?

Die Wasserrechtsbehörde

WER ist beteiligt?

Der Bescheid wird übermittelt an:

- Den Wasserversorger (als AntragstellerIn und dessen beigezogenes Fachbüro)
- EigentümerInnen der Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen (z.B. Brunnen, Leitungen) berührt werden
- EigentümerInnen der Grundstücke, die vom Schutzgebiet betroffen sind
- Wasserbenutzungsberechtigte, die durch die bewilligte Wasserentnahme in ihren Rechten berührt werden (z.B. BetreiberInnen von Hausbrunnen und thermischer Nutzungsanlagen)
- Die Standortgemeinde
- Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan



Rechtliche Hinweise

- Sowohl gegen die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage als auch gegen die Festlegung des Schutzgebiets kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.
- Gegen die Entschädigungsfestlegung kann binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung des örtlich zuständigen Zivilgerichts beantragt werden.

17. Jetzt geht's in die Zielgerade!

Die Anlagen werden fertiggestellt und das Wasserschutzgebiet wird gekennzeichnet. Dann kann der Betrieb aufgenommen werden.

WARUM ist dieser Schritt notwendig?

Zur bestmöglichen Wahrnehmung und Akzeptanz des Schutzgebietes ist zweckmäßigerweise die erforderliche Kennzeichnung gemeinsam mit den GrundeigentümerInnen und etwaigen PächterInnen von Flächen durchzuführen.

WAS passiert konkret?

- Die beauftragten Fachfirmen (z.B. Brunnenbau, Bau- und Installationsunternehmen) errichten – gegebenenfalls unter Beiziehung einer Bauaufsicht – die Anlagen.
- Das Schutzgebiet wird bescheidgemäß markiert und die geforderten Schutzgebietstafeln werden aufgestellt.
- Überwachungsmaßnahmen und –intervalle (z.B. Wartungen, Begehungen, Probenahmen) werden implementiert.

WER ist verantwortlich?

Der Wasserversorger gemeinsam mit dem/der Fachkundigen

WER ist beteiligt?

- Der/Die Bauausführende
- Alle von der Umsetzung des Bauvorhabens betroffenen GrundeigentümerInnen
- Alle von der Einrichtung des Schutzgebiets betroffenen GrundeigentümerInnen
- Die Standortgemeinde



Rechtlicher Hinweis

- Anlagen und/oder Anlagenteile können – wenn dies privatrechtlich abgesichert ist – auch schon vor der Bewilligung errichtet werden.

Empfehlungen an den Wasserversorger

- Übergeben Sie den GrundeigentümerInnen und PächterInnen einen Schutzgebietsplan in geeignetem Maßstab.
- Besprechen Sie mit den GrundeigentümerInnen (und gegebenenfalls PächterInnen) jene Auflagen im Bescheid, die von ihnen zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind.
- Informieren Sie rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten und der Schutzgebietsmarkierung alle betroffenen GrundeigentümerInnen (und gegebenenfalls PächterInnen).
- Informieren Sie die betroffenen GrundeigentümerInnen über die laufenden Überwachungsmaßnahmen (z.B. Wartungen, Begehungen, Probenahmen).
- Informieren Sie die Bevölkerung über den Abschluss der Arbeiten und die Inbetriebnahme!

18. Der laufende Betrieb - Partnerschaft im Wasserschutzgebiet!

Klare Vereinbarungen und Abläufe, ein regelmäßiger Informationsaustausch und die gegenseitige Wertschätzung sind Grundlage für einen erfolgreichen Trinkwasserschutz.

WARUM ist dieser Schritt sinnvoll?

Die transparente und offene Kommunikation wird auch im laufenden Betrieb fortgesetzt. So wird eine gute Partnerschaft zwischen Wasserversorger und allen Betroffenen gelebt und ein nachhaltiger Schutz des Brunnens bzw. der Quelle für eine gesicherte Versorgung mit bestem Trinkwasser ermöglicht.

WAS passiert konkret?

- Mit den GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen werden klare Vereinbarungen und Abläufe für einen regelmäßigen Informationsaustausch, für die generelle Kommunikation und für gemeinsame Begehungen getroffen. Dabei wird einvernehmlich festgelegt, wie bei Pachtwechsel, bei Unfällen im Schutzgebiet, bei außerplanmäßigen Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage, über Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen usw. informiert und kommuniziert wird.
- Die Bevölkerung wird regelmäßig über aktuelle Themen der betreffenden Wasserversorgung informiert.

WER ist verantwortlich?

Der Wasserversorger

WER ist beteiligt?

- Alle betroffenen GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen (z.B. PächterInnen) innerhalb des Schutzgebiets und außerhalb angrenzend.
- Die Öffentlichkeit, die über die Hinweistafeln Kenntnis vom Bestand des Wasserschutzgebiets bekommt.



Rechtlicher Hinweis

- Die Nichteinhaltung von Schutzgebietsanordnungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar!

Empfehlungen an den Wasserversorger

- Streben Sie einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den betroffenen GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen an (z.B. 1x jährlich).
- Nutzen Sie die Angebote (Beratung, Seminare etc.) ihrer Interessensvertretung, des Landes OÖ oder der Boden.Wasser.Schutz.Beratung.
- Bei gemeinsamen Begehungen des Wasserschutzgebiets können die Kennzeichnungen der Schutzzonen und die laufende Schutzgebietspflege geprüft, ggf. Auffälligkeiten festgestellt und so eine zunehmende Sensibilisierung aller Betroffenen erreicht werden.

Glossar

BewirtschafterInnen

Sind jene Personen, die Flächen – unabhängig vom Eigentumsverhältnis – bewirtschaften. Dazu gehören beispielsweise PächterInnen von Grundflächen.

Brunnenbohrung

Durch Bohren hergestellter Brunnen; geeignet für beinahe alle Arten der Grundwassererschließung.

Brunnen (allgemein)

Bauwerk zur Fassung von nicht natürlich zu Tage tretendem Grundwasser.

Einreichprojekt

In einem Einreichprojekt wird das geplante Vorhaben samt den notwendigen Erhebungen, Recherchen, Berechnungen etc. beschrieben, auf Plänen abgebildet und ein Konsensantrag über das benötigte Maß der Wasserbenutzung gestellt. Im § 103 des Wasserrechtsgesetzes ist der erforderliche Projektumfang bzw. –inhalt vorgegeben. Das Einreichprojekt ist von fachkundigen Personen zu erstellen.

Fachbüro/Fachkundige

Als fachkundig gelten jedenfalls Personen mit einer entsprechenden Ausbildung und Befugnis. Auch Personen ohne vorherige Ausbildung, aber mit besonderen, auf einschlägigen naturwissenschaftlichen Grundlagen beruhenden, fundierten Kenntnissen und Erfahrungen werden als fachkundig eingestuft.

Maß der Wasserbenutzung (der Konsens)

Ist jene Menge an Grundwasser, die für den angestrebten Zweck (Trink- und Nutzwasser) lt. Bescheid aus dem Brunnen oder der Quelle entnommen werden darf.

Optionsvertrag

Ist ein Vertrag, durch den eine Vertragspartei das Recht erhält, eine inhaltlich bereits voraus bestimmte Regelung in Geltung zu setzen. Dem Wasserversorger kann von einem Grundeigentümer z.B. das

Recht eingeräumt werden, auf dessen Grundstück einen Brunnen zu errichten und zu betreiben, das Grundstück für Inspektions- und Wartungsarbeiten zu betreten usw., und zwar für den Fall, dass bei einer Erkundungsbohrung eine bestimmte – vertraglich definierte – Mindestmenge an Grundwasser vorgefunden wird.

Projektgebiet/Untersuchungsgebiet

Jenes Gebiet, welches für die Wassersuche näher erkundet wird.

Prospektion/Prospektionsbohrung

Als Prospektion wird die Suche und Erkundung von neuen, vorher unbekannten Grundwasservorkommen nach geologischen, hydrogeologischen und hydrochemischen Methoden bezeichnet. Sie beinhaltet beispielsweise eine Prospektionsbohrung, bei der Untergrund mittels einer Bohrung erkundet wird.

Pumpversuch

Ist der Test zur Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Brunnens und der Ergiebigkeit des Grundwasservorkommens. Dabei wird aus einem Brunnen mit konstanter Förderrate Wasser gepumpt, wodurch sich der Wasserspiegel im Brunnen und in der Umgebung immer mehr absenkt. Wenn sich das Gleichgewicht zwischen entnommenem und nachströmendem Grundwasser einstellt, nennt man dies Beharrung. Üblicherweise werden bei einem Pumpversuch mehrere Versuchsstufen mit gesteigerten Entnahmemengen durchgeführt.

Quelle

Räumlich begrenzte natürliche Austrittsstelle von unterirdischem Wasser.

Schachtbrunnen

Durch Ausschachten hergestellte Brunnen; werden vorrangig bei geringem Grundwasser-Flurabstand oder bei verhältnismäßig geringem Zufluss zur Schaffung von Speichervolumen errichtet.

Schüttung

Mit Schüttung oder Quellschüttung bezeichnet man das aus einer Quelle in einer bestimmten Zeit austretende Wasservolumen, auch Abfluss (l/s) genannt. Messmethoden sind unter anderem die Volumen-Füllzeit-Messung und die Wasserstandsmessung.

Trinkwassergewinnung

Grundwasser wird über eine Wasserfassung (Brunnen oder Quelfassung) für Trinkwasserzwecke gewonnen.

Vorvertrag

Ist eine Vereinbarung, künftig einen Vertrag mit einem bestimmten Inhalt abzuschließen (begründet die Verpflichtung zum Abschluss des Hauptvertrags).

Wasserbenutzungsberechtigte/fremde Rechte

Wassernutzungsberechtigten steht auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes (und auf Grundlage der dafür allenfalls erforderlichen Bewilligung) das Recht auf Wasserbenutzung zu. Dieses Recht kann beispielsweise die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen und Quellen für die Trink- und Nutzwasserversorgung oder auch den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpenanlage betreffen. Auch ein bewilligungsfrei genutzter Hausbrunnen oder eine Hausquelle stellt ein solches Recht dar.

Wasserrechtsbehörde

Der Landeshauptmann von OÖ oder die Bezirksverwaltungsbehörde, abhängig von der entnommenen Wassermenge.

Wasserschutzgebiet/Schutzgebiet

Ist ein räumlich möglichst grundstücksscharf abgegrenztes und zonierte Gebiet. Innerhalb des Schutzgebietes werden zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen oder zum Schutz der Ergiebigkeit maßgeschneiderte Ge- und Verbote per Bescheid festgelegt.

Wasserspender/Wasserfassung

Sind die Oberbegriffe für die bauliche Anlage zur Gewinnung von Grundwasser (z.B. Brunnen, Entnahgebauwerk, Quelfassung).

Zustrombereich

Ist jener Grundwasserbereich bzw. -abschnitt, in dem das Grundwasser einem Brunnen oder einer Quelle zufließt.

Ihre AnsprechpartnerInnen bei Fragen zu Wasserschutzgebieten

Bei Fragen zu Wasserschutzgebieten wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren zuständigen Wasserversorger. Die Adresse erfahren Sie am schnellsten in Ihrer Gemeinde. Weitere AnsprechpartnerInnen sind:

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 7720 - 12424
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at
Web: www.wasserwirtschaft-ooe.at

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 7720 - 12599
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Bezirksverwaltungsbehörden Oberösterreichs

Landwirtschaftskammer Oberösterreich
Referat Boden.Wasser.Schutz.Beratung
Auf der Gugl 3, 4021 Linz
Tel.: (+43) 050 6902 1426
E-Mail: bwsb@lk-ooe.at
Web: www.bwsb.at

Fachbüros

OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen

Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 7720 - 14031
E-Mail: ooewasser@ooe.gv.at
Web: www.ooewasser.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Auf der Gugl 3, 4021 Linz
Tel.: +43 (050) 6902 0
E-Mail: office@lk-ooe.at
Web: www.ooe.lko.at

ÖVGW – Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

Schubertring 14, 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 513 15 88-0
E-Mail: office@ovgw.at
Web: www.ovgw.at

Fach- & Rechtsgrundlagen



Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

OÖ Landesstrategie Zukunft Trinkwasser



ÖVGW Richtlinie W72

Schutz- und Schongebiete:
Regelwerk über ÖVGW anzuordnen

Trinkwasser-Schutzgebiete
Leitlinie für Oberösterreich



Typologie Trinkwasser-Schutzgebiete
Arbeitsbehelf

**Trinkwasser-Schutzgebiete
zum Schutz des Lebensmittel Nr. 1**
Informationsbroschüre



Merkblatt Wasserversorgungsanlagen
Einreichunterlagen für wasserrechtliche
Bewilligungen

Notizen

Notizen

www.wasserwirtschaft-ooe.at

